



Zulassungsordnung

der RLSW Regionalliga Südwest GmbH

RLSW Regionalliga Südwest GmbH
Sepp-Herberger-Weg 2, 76227 Karlsruhe

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zulassungsverfahren.....	2
	§ 1 Teilnahmeberechtigung.....	2
	§ 2 Bewerbungsfrist und Antrag.....	3
	§ 3 Verfahrensgang für die Zulassung	3
	§ 4 Erfüllung von Bedingungen und Auflagen	4
	§ 5 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen	5
II.	Zulassungsvoraussetzungen	6
	§ 6 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen	6
	§ 7 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen	7
	§ 8 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen.....	10
	§ 9 Barkaution/Bankgarantie	10
III.	Regelungen für Tochtergesellschaften.....	10
	§ 10 Zulassung von Tochtergesellschaften.....	10
	§ 11 Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts	12
IV.	Schlussbestimmungen.....	12
	§ 12 Salvatorische Klausel	12
	§ 13 Zeitpunkt des Inkrafttretens.....	13

Zulassungsordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH

I. ZULASSUNGSVERFAHREN

§ 1 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Regionalliga Südwest durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die Regionalliga Südwest erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Regionalliga Südwest qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Regionalliga Südwest des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene sowie den Bestimmungen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und deren Gesellschafter zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga Südwest und der Oberliga Baden- Württemberg, der Hessenliga sowie der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar (5. Spielklassenebene). Die sportliche Qualifikation ist nicht gegeben, wenn in den darunter spielenden Oberligen nicht mindestens 75 % der Mannschaften 50 % der im jeweiligen Spielmodus vorgesehenen Spiele absolviert haben.
4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga Südwest mit allen erforderlichen Anlagen und Unterlagen nach Maßgabe dieser Zulassungsordnung, insbesondere im Hinblick auf
 - die rechtlich-strukturellen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6)
 - die technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7)
 - die personell-administrativen Zulassungsvoraussetzungen (§ 8) und
 - die Stellung einer Barkaution/Bankgarantie (§ 9).

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Regelungen und Bestimmungen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH unterwerfen.

5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Regionalliga Südwest nicht erhalten.
6. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapital-

gesellschaft und der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

§ 2 Bewerbungsfrist und Antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga Südwest und der einzureichenden Unterlagen ist jeweils der

15. April, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist)

vor Beginn des Spieljahres. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die nach den §§ 6 bis 9 einzureichenden Unterlagen sind fristgerecht vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der 3. Liga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein bzw. der Kapitalgesellschaft.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 10 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga Südwest“ sowie die „Erklärung gemäß Zulassungsordnung der Regionalliga Südwest“ abgeben.
3. Für die technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nrn. 2 bis 9 sowie die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die Regionalliga Südwest bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

§ 3 Verfahrensgang für die Zulassung

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 2 Nr. 1. festgelegten Fristen der

Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH

c/o Badischer Fußballverband

e. V. Sepp-Herberger-Weg 2

76227 Karlsruhe

vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zur

Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Zustellungen können über diese Online-Plattform und/oder Postversand erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Erfolgt die Zustellung über die Online-Plattform und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Online-Plattform maßgeblich. Die Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH prüft, ob die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden. Werden insoweit Mängel festgestellt, ist dem Bewerber eine Nachfrist von bis zu 24 Stunden zu setzen; § 193 BGB gilt entsprechend.

2. Die Sachprüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt durch die RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.
3. Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen
4. Im Falle der Entscheidung nach Nr. 2 lit. b), c) oder d) kann der Bewerber innerhalb einer Woche Beschwerde einlegen. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann der Beschwerde abhelfen. Bei fehlender Abhilfe entscheidet das Berufungsgericht der RLSW Regionalliga Südwest GmbH abschließend.
5. Bei Erteilung der Zulassung schließt die RLSW Regionalliga Südwest GmbH mit dem Bewerber den Zulassungsvertrag.
6. Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht gegeben.
7. Alle Zustellungen erfolgen durch E-Mail, Telefax und/oder Einschreiben-Rückschein. Erfolgt die Zustellung durch E-Mail bzw. Telefax und Einschreiben-Rückschein, ist für den Beginn der Beschwerdefrist die Zustellung per E-Mail bzw. Telefax maßgeblich.

§ 4 Erfüllung von Bedingungen und Auflagen

1. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Berufungsgericht der RLSW Regionalliga Südwest GmbH eingelegt werden. § 3 Nr. 4 gilt entsprechend.
2. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen. Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 7 des Zulassungsvertrages festzusetzen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Berufungsgericht der RLSW Regionalliga Südwest GmbH eingelegt werden. § 3 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Südwest erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der Regionalliga Südwest.

2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der RLSW Regionalliga Südwest GmbH hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB oder der RLSW Regionalliga Südwest GmbH getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;
 - f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB oder die RLSW Regionalliga Südwest GmbH innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

3. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 2. in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung während der Spielzeit dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.
4. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga Südwest aus.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar.

II. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 6 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die nachstehenden strukturellen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:

1. Vorlage des rechtsgültig unterzeichneten Zulassungsvertrages.
2. Vorlage des rechtsgültig unterzeichneten Schiedsgerichtsvertrages.
3. Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
5. Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber der RLSW Regionalliga Südwest GmbH vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
6. Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
7. Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann die RLSW Regionalliga Südwest GmbH auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
8. Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen, die in Nr. 6 genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und – auf Aufforderung – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.
9. Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.
10. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - a) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;

- b) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - c) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.
11. Die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann für die Teilnehmer der Regionalliga Südwest verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.

§ 7 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die nachstehenden technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:

1. Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem hierzu erstellten Formular.
2. Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Zuschauerkapazität über 2.500 Plätze, davon mindestens 100 überdachte Sitzplätze;
 - b) Flutlichtanlage mit mindestens 400 Lux E-hor;
 - c) Naturrasenspielfeld oder ein Kunstrasenspielfeld das nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Quality“ oder des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie A“ entspricht. Der Nachweis darf grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein.
 - d) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;
 - e) Einhaltung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest.
 - f) Es muss ein Pressekonferenzraum vorhanden sein. Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum sollen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aufhalten.
 - g) Es muss ein VIP-Raum vorhanden sein, der 60 Minuten vor Spielbeginn bis 30 Minuten nach Spielende den VIP-Gästen zur Verfügung steht. Von den Zulassungsvoraussetzungen in den Buchstaben b) und e) kann im Rahmen der Sachprüfung des Zulassungsverfahrens in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern keine Sicherheitsbelange entgegenstehen.
3. Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.
4. Das Stadion muss für den Spielbetrieb der Regionalliga Südwest uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
5. Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

6. Bei Vermittlung von Spielern Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA.
7. Sportlicher Unterbau:

Mindestens fünf eigene Junioren-Mannschaften oder innerhalb eines Juniorenfördervereins im Verbandsspielbetrieb, darunter A-, B- und C-Junioren. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nicht angerechnet.

Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die Voraussetzungen (sportlicher Unterbau) erfüllt.
8. Jeder Teilnehmer der Regionalliga Südwest verpflichtet sich dazu, alle Spieler vor Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Der Nachweis der Sporttauglichkeit durch einen Arzt ist Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste.
9. Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
 - a) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - b) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung der vermögenswerten Bestandteile ihrer Persönlichkeitsrechte und ihre sonstigen vermögenswerten Rechte mit Bezug zu ihrer Sportlerpersönlichkeit, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Recht an den Spiel- und Trainingsdaten, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben, soweit sie einen Bezug zu ihrer Sportlerpersönlichkeit aufweisen.
 - c) Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und mögliche Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.
 - d) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.
 - e) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf der Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - f) Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuelle Liga-, Medien und Ball-Partner jeweils nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen bzw. durch vertragliche Ausgestaltung mit den Spielern zu ermöglichen:
 - Integration der Partner-Logos auf Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Medien-Rückwänden, der Titelseite im Stadionmagazin, Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheinen, VIP/Hospitality-Bereich,
 - Integration des Partner-Logos in Internetauftritte und sonstigen Digitalplattformen wie z.B. Social-Media-Seiten sowie die Möglichkeit, hier redaktionelle Berichte und Postings zu platzieren,
 - eine ganzseitige Anzeige im Stadionmagazin bei jedem Heimspiel,
 - Werbemöglichkeiten im Stadionbereich (z.B. Mitmachmodule),
 - eine Bande im TV-relevanten Bereich (Breite mindestens 5,0 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) bzw. adäquate Flächen auf alternativen Bandensystemen (LED/Drehbande),

- Stellung von 4 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 2 inklusive VIP-Zugang, sowie ein Parkschein für jeden Liga-Partner,
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch Ligapartner für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu kommunizieren,
 - Durchführung von zwei Halbzeitaktionen pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Stadionbetreiber abstimmt,
 - Marketingproduktionen unter Einbindung von Spielern der Regionalliga Südwest-Mannschaft (zweimal pro Spieljahr für jeweils vier Stunden).
- g) Rechtsverbindliche Erklärung, für den Titelsponsor bzw. Hauptpartner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
- Werbefläche bis zu 100 Quadratcentimeter auf dem linken Trikotärmel,
 - Integration der Bande bzw. der adäquaten Flächen auf alternativen Bandensystemen (Buchstabe ee), 5. Spiegelstrich) auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich,
 - Banden an beiden Enden der Längsseite im TV-relevanten Bereich (Breite 2,0 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien),
 - Banden mittig hinter jedem Tor (Breite mindestens 5,0 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien),
 - insgesamt zwei Logo-Teppiche (sogenannte Cam-Carpets) links oder rechts neben den Toren,
 - Ggf. Mittelkreisaufleger bei allen TV-Live-Spielen,
 - Ballstele bei allen TV-Live-Spielen beim Auflaufen der Mannschaften,
 - Branding „Spielertunnel“ bzw. alternative Werbemöglichkeiten beim Einlaufen der Mannschaften bei allen TV-Live Spielen,
 - Ggf. Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel,
 - 2 x pro Spieljahr Stellung von elf Einlauf-Kindern,
 - Ggf. Unterstützung bei der redaktionellen Langzeitbegleitung jeweils eines Spielers der Regionalliga Südwest-Mannschaft des Vereins inklusive der Verbreitung in den Medien der Vereine.
- h) Rechtsverbindliche Erklärung, dass das Klub-Logo für gesamtheitliche Merchandising- und Lizenzprodukte der Liga sowie für Kampagnen zur Verfügung gestellt wird
- i) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der Regionalliga Südwest dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest (z.B. „Offizieller Ballausstatter der Regionalliga Südwest“) zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet der Aufsichtsrat der RLSW Regionalliga Südwest GmbH
10. Verpflichtung zur Zahlung der a) Zulassungsverfahrens- und b) Zulassungsgebühr gem. §6 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung pro Spieljahr.
11. Verpflichtung zur Zahlung der Spielabgabe und der Schiedsrichtergebühren an die RLSW Regionalliga Südwest GmbH gemäß § 6 Abs. 3 und 4 der Finanzordnung.
12. Verpflichtung zur Einhaltung der Medien-Richtlinien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

§ 8 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Regionalliga-Mannschaft mindestens mit A-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die RLSW Regionalliga Südwest GmbH eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen. Für Aufsteiger aus der 5. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. der DFB-Ausbildungsordnung.
2. Benennung eines Veranstaltungsleiters.
3. Benennung eines Sicherheitsbeauftragten.
4. Benennung eines Anti-Doping-Beauftragten.
5. Benennung eines Medienverantwortlichen.
6. Benennung eines Kommentators oder ersatzweise Benennung eines entsprechenden Dienstleisters (Vertrag ist beizulegen)
7. Benennung eines Filmers sowie eines Produktionsverantwortlichen oder ersatzweise Benennung eines entsprechenden Dienstleisters (Vertrag ist beizulegen)
8. Benennung eines Fan-Beauftragten.
9. Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch entsprechende Erklärung.

§ 9 Barkaution/Bankgarantie

Der Bewerber ist zur Stellung einer Barkaution oder einer mindestens bis Ende des jeweiligen Spieljahres (31.07.) gültigen Bankgarantie in Höhe von € 50.000,- zur Absicherung sämtlicher aus dem Spielbetrieb resultierender Forderungen verpflichtet. Die Barkaution kann als Guthaben auf einem Bankkonto der RLSW Regionalliga Südwest GmbH (valutarische Gutschrift innerhalb der Ausschlussfrist) oder in Form einer unwiderruflichen Garantie eines Kreditinstitutes zur jederzeitigen und freien Verfügung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und durch Überlassung der Garantieurkunde (vorab per Fax innerhalb der Ausschlussfrist genügt, wenn das Original unverzüglich folgt) beweiskräftig nachgewiesen werden.

Der Termin zur Abgabe der Bankgarantie oder zum Nachweis der Barkaution wird den Bewerbern zur Regionalliga im Rahmen der 1. Entscheidung über die Beurteilung der rechtlich-strukturellen, technisch-organisatorischen und personell-administrativen einschließlich der sicherheitstechnischen Leistungsfähigkeit zur Regionalliga mitgeteilt. Es handelt sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist, die im Rahmen einer Bedingung formuliert ist.

III. REGELUNGEN FÜR TOCHTERGESELLSCHAFTEN

§ 10 Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Regionalliga Südwest teilnehmen, wenn sie die

allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der RLSW Regionalliga Südwest GmbH im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der Regionalliga Südwest beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der Regionalliga Südwest beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und 3. Liga werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH
 - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber der RLSW Regionalliga Südwest GmbH mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga Südwest durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die RLSW Regionalliga Südwest GmbH durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der RLSW Regionalliga Südwest GmbH hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige

Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der 3. Liga in die Regionalliga Südwest absteigen oder aus der 5. Spielklassenebene in die Regionalliga Südwest aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt. Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann die RLSW Regionalliga Südwest GmbH auch andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.
6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Regionalliga Südwest nicht gleichzeitig erhalten.

§ 11 Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Regionalliga Südwest qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die RLSW Regionalliga Südwest GmbH zustimmt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte sich diese Zulassungsordnung als lückenhaft erweisen, gelten die für die Regionalliga maßgeblichen Bestimmungen des „Statut 3. Liga und Regionalliga“ des DFB, Stand 01.01.2023, entsprechend.

§ 13 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Zulassungsordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH wurde durch die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH am 11.10.2024 beschlossen. Sie ist zum 01.11.2024 in Kraft getreten.